

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	05.12.2023	öffentlich	Kenntnisnahme

## Aktuelles zu Asyl/Flucht

### I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

### II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Aufgrund der Aktualität des Themas hat die Verwaltung in der Vergangenheit wiederholt, zuletzt im Sozialausschuss am 25.09.2023, über die Situation der Flüchtlinge und Asylbewerber im Landkreis berichtet.

#### Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

##### Zugangszahlen:

Seit Herbst 2021 war, bereits vor dem Angriffskrieg in der Ukraine, ein starker Anstieg der Zugänge zu verzeichnen.

Jahr	Gesamtzugänge in Gemeinschaftsunterkünften	Abgänge aus Gemeinschaftsunterkünften
2014	579	302
2015	1.802	268
2016	1.511	1.182
2017	763	1.261
2018	315	957
2019	375	685
2020	287	463
2021	476	298
2022	2.969	1.534
31.10.2023	2.166	1.860

Die Zugangszahlen befinden sich, im Vergleich zu den Vorjahren, weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. In den letzten Monaten haben sich die Zugänge der Asylsuchenden stark erhöht, was zur Folge hat, dass sich in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen derzeit mehr Asylsuchende als Geflüchtete aus der Ukraine befinden. Dies wirkt sich auf die Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise aus. Derzeit erfolgen verstärkt Zuweisungen von Asylsuchenden. Auf Grund der aktuellen Jahreszeit sind wieder höhere Zugangszahlen zu verzeichnen.

#### Unterbringungskapazitäten:

Aufgrund der stark steigenden Zugangszahlen muss der Landkreis seine Kapazitäten in der vorläufigen Unterbringung massiv erhöhen. Am 31.12.2021 waren noch 26 Unterkünfte mit 875 Plätzen vorhanden. Bis zum 31.10.2023 konnten die Kapazitäten auf 2.957 Plätze in nun mehr 44 Unterkünften erhöht werden.

Die Landkreisverwaltung geht auch künftig von hohen Zugangszahlen aus, sodass die Unterbringungskapazitäten weiterhin ausgebaut werden müssen. Insbesondere müssen langfristige Unterbringungskapazitäten geschaffen werden, da sich die Zugangszahlen der Asylsuchenden, welche länger in der vorläufigen Unterbringung bleiben, derzeit stark erhöhen. Auch das Land Baden-Württemberg hat erkannt, dass auf allen Ebenen in unserem dreistufigen Aufnahmesystem, eine bestimmte Kapazität vorgehalten werden muss. Daher strebt die Landkreisverwaltung eine dauerhafte Kapazität von 2.800 Plätzen an.

#### Anschlussunterbringung

Nach dem Flüchtlingsaufnahmengesetz erfüllen Geflüchtete nach Abschluss des Asylverfahrens bzw. spätestens 24 Monate nach Asylantragstellung die Voraussetzungen für die Anschlussunterbringung. Die Anschlussunterbringung ist eine Pflichtaufgabe der Städte und Gemeinden. Geflüchtete aus der Ukraine oder afghanische Ortskräfte erfüllen bereits nach 6 Monaten die Voraussetzungen für die Anschlussunterbringung.

Entwicklung in den letzten 3 Jahren:

- 2021: im Durchschnitt 19 Personen pro Monat in AU
- 2022: im Durchschnitt 78 Personen pro Monat in AU
- 2023: bisher im Durchschnitt 129 Personen pro Monat in AU

Aufgrund des allgemeinen Mangels an Wohnraum stellt die Anschlussunterbringung für die Kommunen weiterhin eine enorme Herausforderung dar.

### Geflüchtete aus der Ukraine:

Seit Kriegsbeginn wurden 180.742 ukrainische Geflüchtete in Baden-Württemberg registriert (Stand 03.11.2023). Auf die Stadt- und Landkreise erfolgt eine Verteilung anhand des Königsteiner Schlüssels. Der Landkreis muss nach diesem 2,35 % der Quote innerhalb Baden-Württembergs aufnehmen.

Zum 03.11.2023 waren im Landkreis Göppingen 4.089 ukrainische Geflüchtete registriert. Damit liegt der Landkreis mit 145 Personen im Soll, um seine rechnerische Quote zu erfüllen.

Bei der Zugangssituation konnte, nach einem Anstieg der Zugangszahlen im September und Oktober, nun wieder ein leichter Rückgang verzeichnet werden. Derzeit verteilt das Land die ukrainischen Geflüchteten im zweiwöchentlichen Turnus.

### Ergebnisse der Bund-Länder-Runde zur Migrationspolitik

#### Schnellere Asylverfahren und Rückführungen:

Insgesamt soll die Zahl der Menschen, die im Wege der Fluchtmigration nach Deutschland kommen, deutlich und nachhaltig gesenkt werden. Asylverfahren für Angehörige von Staaten, für die die Anerkennungsquote weniger als fünf Prozent beträgt, sollen zügiger als bisher abgeschlossen werden. Ziel ist, das Asyl- und das anschließende Gerichtsverfahren bei ihnen jeweils in drei Monaten abzuschließen. In allen anderen Fällen sollen die Asylverfahren regelhaft nach sechs Monaten beendet sein.

Gespräche mit wichtigen Herkunftsstaaten sollen auf höchster Ebene intensiv vorangetrieben werden und sehr zeitnah abgeschlossen werden, um weitere Migrationsabkommen abzuschließen oder Partnerschaften einzugehen, um die Zahl der Ausreisen zu erhöhen

Geprüft werden soll, ob die Feststellung des Schutzstatus von Geflüchteten zukünftig auch in Transit- oder Drittstaaten erfolgen kann.

#### Grenzkontrollen

Die im Oktober eingeführten stationären Kontrollen an den Grenzen zu Polen, Tschechien und der Schweiz werden Flüchtlinge, die aus anderen EU-Staaten nach Deutschland wollen, sollen möglichst direkt in diese zurückgeschickt werden.

#### Einführung einer Bezahlkarte

Barauszahlungen an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sollen eingeschränkt werden. Hierzu soll eine Bezahlkarte eingeführt werden.

#### Leistungskürzungen für Asylbewerber

Anspruch auf die sogenannten Analogleistungen Leistungen in Höhe der Sätze der regulären Sozialhilfe statt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz künftig erst nach 36 Monaten (bisher nach 18 Monaten).

#### Kostentragung

Der Bund zahlt ab dem Jahr 2024 an die Länder eine Pro-Kopf-Pauschale von 7.500 Euro pro Asylantragssteller. Finanzverfassungsrechtlich ist aber allein das Land Ansprechpartner der Kommunen.

### III. Handlungsalternative

Keine.

### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Vom Land erhält der Landkreis pro zugewiesenem Asylbewerber sechs Monate nach der Zuweisung eine einmalige Pauschale. Diese beläuft sich im laufenden Jahr 2023 auf 15.506 Euro. Der Betrag erhöht sich jährlich um eineinhalb Prozent. Beginnend ab dem Jahre 2015 wurde zwischen dem Land und den Stadt- und Landkreisen eine nachlaufende Spitzabrechnung vereinbart. Damit ist eine weitest gehende Erstattung der Ausgaben in der vorläufigen Unterbringung, also der regelmäßig während des Aufenthaltes der Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften anfallenden Kosten, gesichert.

Für den Personenkreis der Geduldeten haben sich die kommunalen Spitzenverbände und das Land geeinigt, dass ab dem Jahr 2021 bis auf Weiteres der Nettoaufwand nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die nicht mehr vorläufig untergebrachten Personen (ohne Kosten der Leistungssachbearbeitung bzw. Betreuung) abzüglich eines kommunalen Sockelbetrages von jährlich 40 Mio. Euro zu erstatten. Bei einem Anteil des Landkreises an diesem Sockelbetrag von ca. 2,7% würde sich hier ein ungedeckter Aufwand von jährlich ca. 1,08 Mio. Euro ergeben. Bis auf den kommunalen Sockelbetrag werden somit auch die Aufwendungen für den Personenkreis der Geduldeten weitestgehend erstattet.

Der hohe Zeitversatz bei der Kostenerstattung stellt allerdings ein Haushaltsrisiko dar. Für die nachlaufende Spitzabrechnung in der vorläufigen Unterbringung wurden mit einer Frist zum 30.04.2023 die Unterlagen für das Jahr 2020 angefordert und liegen zur Prüfung bei der zuständigen Stelle.

Bei der Abrechnung für den Bereich der kommunalen Flüchtlinge wurden die angeforderten Unterlagen für das Haushaltsjahr 2021 fristgerecht im Sommer 2022 und für das Haushaltsjahr 2022 fristgerecht im Sommer 2023 eingereicht. Bei der Abrechnung für das Jahr 2021 besteht seitens des Landes noch Klärungsbedarf mit anderen Landkreisen, so dass eine Auszahlung der spitz abgerechneten Kosten bis jetzt nicht erfolgt ist. Die Abrechnung 2022 befindet sich in Prüfung bei der zuständigen Stelle.

Wie ausgeführt, werden die Aufwendungen im Leistungsbereich des AsylbLG sowohl für die vorläufige Unterbringung als auch für Personen in der Anschlussunterbringung weitestgehend vom Land erstattet.

Durch den Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine kommen weitere finanzielle Mehrbelastungen auf die Stadt- und Landkreise zu.

Das Land hat für das Jahr 2023 insgesamt 450 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Mit diesem Betrag sollen alle systemwechselbedingten Kosten für das Jahr 2023 abgegolten werden. Auf den Landkreis entfallen hiervon rund 9.923.000 EUR. Dieser Betrag dürfte auch auskömmlich sein.

Für das Jahr 2024 gibt es bisher noch keine Einigung mit dem Land. Die Forderung einer auskömmlichen Kostenerstattung der rechtskreiswechselbedingten Mehraufwendungen gilt daher auch für die im Kreishaushalt 2024 angesetzten Aufwendungen in Höhe von rund 8,3 Mio. Euro, welche der Landkreis in Anlehnung an das Vorjahr bei seiner Planung vollumfänglich zur Erstattung angesetzt hat (auf das Kreissozialamt entfallen hiervon rund 7,8 Mio. Euro).

**V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:**

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Ausländerinnen und Ausländer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat